



Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Petzoltstraße 21
97828 Marktheidenfeld

Per E-Mail an:
bauamt@vgem-marktheidenfeld.de

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
21.07.2023

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
24-8314.1305-37-2-6 (FP)
24-8314.1305-37-3-5 (BP)
Herr Beier

Telefon (09 31) 380-1183 Telefax (09 31) 380-2183 Zi.-Nr. H 196 Datum 09.08.2023

markus.beier@reg-ufr.bayern.de

Gemeinde Birkenfeld, Landkreis Main-Spessart
9. Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
hier: landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von ca. 18,4 Hektar ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen. Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ aufgestellt. Das Unternehmen 1A-Solar-Projekt GmbH, Schweinfurt plant dort, ca. 650 m nordwestlich des bestehenden Siedlungsgebiets von Birkenfeld die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Aktuell wird die Fläche ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt allerdings außerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung,

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE75700500000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon

(09 31) 3 80 - 00

Fax

(09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

http://www.regierung.unterfranken.bayern.de

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Wir weisen darauf hin, dass das Landesentwicklungsprogramm Bayern in Teilen fortgeschrieben wurde. Die Teilfortschreibung ist zum 01.06.2023 in Kraft getreten (siehe auch: <https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>). Die Ausführungen in den Begründungen sind, sofern einschlägig, entsprechend anzupassen.

Des Weiteren verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gemäß Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP2 soll in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Die vorliegende Planung trägt diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf die Photovoltaik soll gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders

effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B X 5.1.1 und 5.1.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass eine Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Marktheidenfelder Platten“ mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit.

Der Standort kann nicht als vorbelastet im Sinne des LEP-Grundsatzes gelten; auch eine räumliche Konzentration mit anderen Energieanlagen ist nicht feststellbar. Unmittelbar nord-östlich des Vorhabenstandortes befindet sich das Vorbehaltsgebiet WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ gemäß Regionalplan der Region Würzburg (Grundsatz B X 5.1.4 RP2). Somit ist hier eine Mehrfachnutzung von Anlagen erneuerbarer Energien grundsätzlich möglich.

Im Ergebnis ist das im Betreff genannte Vorhaben hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Freundliche Grüße

gez. Beier